

Vereins- und Verbandsrecht 2023/2024

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz

Die folgenden Ausführungen stellen im Anschluss an den Beitrag in der *SpoPrax* 2023, 27 die verschiedenen Entwicklungen im Vereinsrecht des Jahres 2023 dar, die teilweise vom Steuerrecht stark beeinflusst werden. Der Gesetzgeber versucht hier die Unsicherheiten aufzufangen und (etwas mehr) Klarheit zu schaffen, verursacht aber vielfach Verwirrung und Unklarheiten. Demgegenüber räumt die Rechtsprechung mit alten Zöpfen auf, wie bspw. bei dem Gebrauch von E-Mails.

I. Allgemeines

1. Anzahl der Vereine

Die Gesamtzahl der Vereine scheint nun etwas langsamer zu wachsen: Allein die Zahl der eingetragenen Vereine wuchs im Jahr 2021 auf über 615.500 (31.12.2021: 615.515; 31.12.2020: 613.594; 2019: 610.720).¹ Die Zahl der im Jahr 2021 eingetragenen Vereine sank leicht, die Zahl der gelöschten Vereine ebenfalls. Daneben dürfte die Anzahl nicht eingetragener Vereine in Deutschland bei ca. 300.000 liegen; diese Rechtsform unterliegt keinerlei Registrierungsanforderungen, deren Anzahl muss daher geschätzt werden. Die beliebteste Rechtsform ist jedoch mit Abstand die GmbH, deren Anzahl im Jahr 2019 1.329.505 und im Jahr 2020 1.376.631 betrug und bis zum 31.12.2021 auf 1.440.377 anstieg.

2. Die vereinsrechtliche Diskussion

Neben vielen anderen Diskussionsbeiträgen in der vereinsrechtlichen Literatur² ragt insbesondere der Beitrag von *Volker Beuthien* heraus, der sich mit den Grenzen des Kostendeckungsprinzips auseinandersetzt und sich der grundlegenden Kritik an der Rechtsprechung der vergangenen Jahre widmet.³

3. Gesetzgebung

a. § 32 BGB

aa. Neue Rechtslage

Eine hybride Versammlung⁴ ist eine Präsenzveranstaltung, bei der online zugeschaltete Mitglieder ihre Rechte in dieser Versammlung wahrnehmen können, ohne am Versammlungsort präsent zu sein. Am Versammlungsort selbst muss Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, in Präsenz teilzunehmen. Daneben

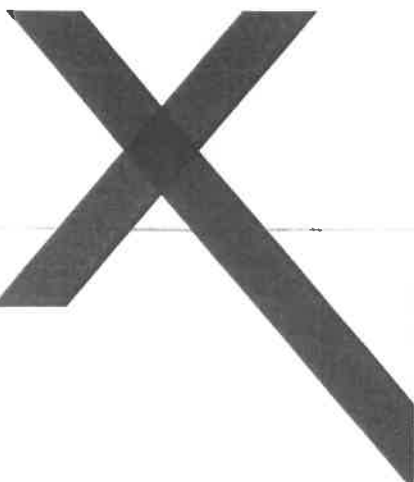
muss den online teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Mitgliederrechte auf diesem Wege zu wahren. Dies muss ihnen rechtzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben werden. Welche Form gewählt wird – die Präsenzversammlung oder eine solche in hybrider Form – bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen (vgl. § 32 BGB, in Kraft seit dem 21.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)).

Für eine rein virtuelle Versammlung muss die Beschlusslage im Verein entweder durch Einfügung einer Satzungsbestimmung oder durch eine Ermächtigung des Vorstandes durch einen einfachen Beschluss geändert werden. Dieser Beschluss darf nicht die gleiche Versammlung betreffen, in der er gefasst wird. Für eine hybride Versammlung braucht es also künftig wie für eine Präsenzveranstaltung *keinen* Vorstandsbeschluss. Die Auswahl für die eine oder die andere Form der Abhaltung der Versammlung liegt allein im Ermessen des Einladungsberechtigten.⁵

bb. Systembruch durch § 32 Abs. 3 BGB n. F.

Vermeintlich harmlose Satzungsregelungen wie etwa zur Beschlussfähigkeit (z. B. „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist“) können tückisch werden. Wächst der Verein schneller als die Präsenz in der Mitgliederversammlung, dürfte fast jede Mitgliederversammlung mit Problemen bei der Beschlussfähigkeit zu kämpfen haben. Dann ist eine Regelung über eine Folgeversammlung unabdingbar. Dann wiederum hat man sich mit den Fragen des zeitlichen Abstands von der ersten Versammlung auseinanderzusetzen, also damit, ob die zweite Versammlung sofort im Anschluss an die erste stattfinden kann. Das BGB fordert z. B. für die Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Vereinsmitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine uralte Regelung, die heutzutage völlig unpraktikabel geworden ist.

Ist also der Gesetzgeber lernfähig? § 32 Abs. 3 BGB n. F. normiert trotz dieser Erkenntnisse aus der Praxis



wieder das Altbekannte: „(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“ Also nicht etwa das Erfordernis der Einstimmigkeit an einer Versammlung („alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder“) sondern aller Mitglieder, schriftlich befragt. Also praktisch nie, denn einen Querschuss gibt es erfahrungsgemäß immer.⁶

b. Nichteingetragener Verein (§ 54 BGB)

Der ehemals „nichtrechtsfähige Verein“ war eigentlich seit 2001 ein „rechtsfähiger nichtrechtsfähiger Verein“.⁷ Seit ca. 2010 hat sich langsam die einzig sinnvolle Bezeichnung hierfür eingebürgert, nämlich der „nichteingetragene Verein“. Das Gesetz nennt ihn seit der Neufassung des § 54 BGB (wieder irreführend) „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“. Es geht um den nichteingetragenen Verein,⁸ früher „nicht rechtsfähiger Verein“ genannt – bis er durch eine Rechtsprechungsänderung im Jahr 2001 eine teilweise Rechtsfähigkeit bekam, die ihn praktisch nicht mehr von der Rechtsform des eingetragenen Vereins unterschied. Damit hätte man es belassen können. Aber: Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG), das am 10.8.2021 verkündet wurde (BGBl. I Nr. 53) heißt es in Abs. 1 des § 54 BGB n. F.:

„Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.“

Künftig soll nach der Intention des Gesetzgebers statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ gesprochen werden. Das ist

Künftig soll nach der Intention des Gesetzgebers statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ gesprochen werden. zwar keine inhaltliche Änderung, trägt aber zur Verwirrung bei: Auch nichteingetragene Vereine können Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können also durchaus im eigenen Namen Verträge schließen, Rechte innehaben und Vermögen besitzen.

Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, dass die Handelnden persönlich haften. Das betrifft gewählte Vereinsvorstände und auch „faktische Vorstände“, die für den Verein handeln, ohne bestellt zu sein. An

dieser Haftung der für den Verein Handelnden hat die Rechtsprechung festgehalten. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Satz 2 der bisherigen Regelung beibehält. Mehrere Personen (also alle Vorstände miteinander) haften nach wie vor als Gesamtschuldner. Die Neufassung des § 54 BGB bringt also keine neuen Regelungen mit sich. Es wird lediglich (nach 20 Jahren) die Gesetzeslage an die herrschende Rechtsprechung angepasst und der alte verwirrende Name durch eine neue, leider ebenfalls verwirrende Bezeichnung ersetzt.

II. Allgemeines Vereinsrecht

1. Name des Vereins: Namensbestandteil „Institut“

Hier greift der Grundsatz der Namenswahrheit.⁹ Um Irreführungen zu vermeiden, muss ein Verein, der in seinem Namen das Wort „Institut“ führt, entweder einen weiteren Namenskern oder Namenszusätze hinzufügen, die den Charakter einer öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht oder Förderung stehenden, wissenschaftlich arbeitenden Einrichtung ausschließen. Das OLG Düsseldorf¹⁰ entfernt sich nicht weit davon: *„Eine Irreführung i. S. des § 18 Abs. 2 HGB ist bei der gebotenen grundrechtskonformen Auslegung jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn ein Privatunternehmen der Bezeichnung „Institut“ einen Zusatz beifügt, der weder identisch mit universitären Studiengängen oder Forschungszweigen ist, noch auf eine bestimmte Fachrichtung hinweist und damit nicht geeignet ist, die Vorstellung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die mit dem Wort „Institut“ verbunden werden könnte, zu verstärken.“* Auch hier wird der heutigen Rechtspraxis gefolgt: *„Angesichts der heute verbreiteten Verwendung der Bezeichnung „Institut“ im privatwirtschaftlichen Bereich führt dessen Verwendung für sich betrachtet den angesprochenen Verkehr nicht mehr zu der Vorstellung, es handele sich um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht oder Förderung stehende, der Allgemeinheit und der Wissenschaft dienende Einrichtung mit wissenschaftlichem Personal, nicht aber um einen privaten Gewerbebetrieb oder um eine private Vereinigung.“*

2. Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen

Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen einer beschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Diese Beschränkung erstreckt sich auf die Prüfung, ob *„die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz und im vereinsinternen Regelwerk hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind, ob elementare rechtsstaatliche Normen eingehalten wurden und ob die zugrundeliegenden Tatsachenermittlungen fehlerfrei sind“*, so das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 10.7.2023.¹¹

Hinzu kommt eine Abwägung für Großvereine:
„Bei sozial mächtigen Verbänden ist darüber hinaus auf die inhaltliche Angemessenheit

Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung festgestellt werden.

und Bestimmtheit der angewandten Regelungen, die einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Verbandes und den schutzwürdigen Interessen derjenigen, die der Verbandsgewalt unterworfen sind, herstellen, zu beurteilen.“ Durch die

Anwendung von Verbandsnormen darf keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung festgestellt werden, so das OLG Hamm abschließend.

3. Gebrauch von E-Mails

Das OLG Hamm¹² hat erst vor wenigen Monaten ein m. E. grundlegendes Urteil zum Gebrauch von E-Mails gefällt und klargestellt: *„Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation – auch per E-Mail – bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann.“*

Während sich die Rechtsprechung lange genug mit der Frage rumgeschlagen hat, ob es zulässig sei, vereinsinternen E-Mails Werbung anzuhängen, ist die entscheidendere Frage, ob Einladungen für Versammlungen per E-Mail auch dann erfolgen können, wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist. In dieser Frage hat das OLG Hamm im Jahr 2015 noch eine eindeutige Einschränkung angebracht:¹³ Der Verein dürfe lediglich an Mitglieder, die ihre E-Mail-Adressen (ausdrücklich) zu Einladungszwecken oder zum Übermitteln allgemeiner Vereinsinformationen überlassen hatten, Einladungen wirksam zustellen. Darüber hinaus musste der Verein sicherstellen, dass die Einladung an alle anderen Mitglieder auf konventionellem Weg erfolgen konnte. In der Literatur wurde dieses Erfordernis teilweise ignoriert,¹⁴ in der Praxis sowieso. Das ist nichts Ungewöhnliches, da die Praxis manchmal das Recht vor sich hertreibt und (nur) ab und zu umgekehrt. Jetzt ersetzt also eine Vermutung die Abgabe eines ausdrücklichen Einverständnisses – ein weiterer Schritt zur Anonymisierung der Verbindung zwischen Verein und Mitglied. Das mag man gut finden oder bedauern, praktikabler ist es natürlich, zeit- und ressourcensparend sowieso.

III. Mitgliederversammlung

1. Versammlungsbegriff

Der Gesetzgeber (s oben I. 3.) hat auch bezüglich der virtuellen Versammlungen und deren Satzungsanfordernisse letztlich nachvollzogen, was die Praxis vorgegeben hat: Die hybride Versammlung ist die Versammlungsform der Zukunft. Sämtliche Versammlungsformen haben „unter Wahrung der Mitgliederrechte“ zu erfolgen, was eine Selbstverständlichkeit darstellt.

2. Gestreckte Versammlung

Bereits während der Corona-Pandemie wurde sie empfohlen und in vielerlei Varianten durchgeführt: Die sog. „gestreckte“ Versammlung, die eben das klassische Muster „Einberufung, Präsenzversammlung, Abstimmungen, Beendigung und anschl. Protokoll“ verlässt. Hierzu aus dem sog. Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 28.7.2023:¹⁵ *„Als weitere Option kann eine Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden, die aufgespalten wird in eine virtuelle oder hybride Erörterungsphase und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase, die schriftlich oder über elektronische Kommunikation abgehalten wird.“*¹⁶ Beim Regelungsbedarf heißt es dort, schließlich *„sollten auch Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen als virtuelle oder hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden können.“* Auch für die Gründungsversammlung ist dies angedacht, auch wenn hierfür noch keine Regelungen vorab feststehen, es sich jedoch notwendigerweise um die Versammlung aller Mitglieder handelt.

3. Stimmverbote

Das Stimmrecht unterliegt den Beschränkungen des § 34 BGB, wobei die Satzung den Katalog der sog. Stimmverbote noch erweitern kann.¹⁷ Unter der Überschrift „Ausschluss vom Stimmrecht“ regelt § 34 BGB: *„Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“* Dabei ist zu betonen, dass nicht jeder (denkbare) Interessenkonflikt in der Person des Mitglieds/Vorstandsmitglieds automatisch zu einem Stimmverbot führt.¹⁸

Die Literatur ist sich allerdings nicht darüber einig, ob ein Stimmverbot auch dann besteht, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen oder einer anderen vereinsinternen Bestrafung zugeführt werden soll.¹⁹

Die Entlastung ist die Billigung der bisherigen Amtsführung und der Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft. Mit der Entlastung verzichtet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Entlastungsperiode

de auf die Kündigungsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand sowie auf alle Schadensersatzansprüche und etwaige konkurrierende Bereicherungsansprüche, soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind.²⁰ Der Betroffene darf bei seiner Entlastung nicht mitstimmen – auch eine Enthaltung ist aber

Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene und daher nicht mehr im Amt befindliche) dürfen wegen des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Gesamtentlastung nicht mitstimmen.

eine Stimmabgabe. Da die Entlastung die Billigung der Geschäftsführung ist und es um eventuelle Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder geht, dürfen alle Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene und daher nicht mehr im Amt befindliche) wegen des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ bei einer

Gesamtentlastung nicht mitstimmen. Auch die Satzung kann dieses Verbot nicht aufheben.²¹

IV. Vorstand

1. Business Judgement Rule“ auch für Vereine

Dem Vorstand steht bei allen Beschlüssen ein Handlungsermessen zu, das sich an der sog. „Business Judgement Rule“ analog § 93 AktG orientiert. Für Stiftungen gilt diese jetzt kraft Gesetzes, für Vereine – eigentlich schon längst, jetzt aber normiert und analog – seit dem 1.7.2023. Danach „liegt eine Pflichtverletzung nicht vor,

Dem Vorstand steht bei allen Beschlüssen ein Handlungsermessen zu, das sich an der sog. „Business Judgement Rule“ analog § 93 AktG orientiert.

wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln“ (in

§ 84a Abs. 2 S. 2 BGB neu geregelt für Stiftungen, was – wie erwähnt – auch analog für Vereine gilt).

2. Rechtsprechung zur „Business Judgement Rule“

An sich eine Rechtsprechung aus dem Jahr 2022, aber passend zum Thema der „Business Judgement Rule“ und deren (analoger) Geltung für Vereine: Der BGH hat in seiner Entscheidung zu den Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern vom 10.2.2022²² festgehalten: Zu Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern ist anerkannt, dass sie grundsätzlich in der konkreten Entscheidungssituation die Ausschöpfung aller verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art verlangen, um auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Die konkrete Entscheidungssituation ist danach der Bezugsrahmen des Ausmaßes der Informationspflichten.

Dementsprechend ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass sich der Vorstand eine unter Berücksichtigung des Faktors Zeit und unter Abwägung der Kosten und Nutzen weiterer Informationsgewinnung „angemessene“ Tatsachenbasis verschafft; je nach Bedeutung der Entscheidung ist eine breitere Informationsbasis rechtlich zu fordern. Dem Vorstand steht danach letztlich ein dem konkreten Einzelfall angepasster Spielraum zu, den Informationsbedarf zur Vorbereitung seiner unternehmerischen Entscheidung selbst abzuwägen. Ausschlaggebend ist dabei nicht, ob die Entscheidung tatsächlich auf der Basis angemessener Informationen getroffen wurde und dem Wohle der Gesellschaft diene, sondern es reicht aus, dass der Vorstand dies vernünftigerweise annehmen durfte. Die Beurteilung des Vorstands im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung muss aus der Sicht eines ordentlichen Geschäftsleiters vertretbar erscheinen.²³

Für die Praxis ergibt sich hieraus, dass Vorstandsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen die hierfür notwendige Informationsgrundlage ausreichend dokumentieren müssen. Was nicht im Protokoll enthalten ist, ist wohl auch nicht passiert.²⁴

Vorstandsmitglieder müssen bei unternehmerischen Entscheidungen die hierfür notwendige Informationsgrundlage ausreichend dokumentieren.

V. Finanzen/Steuern

1. Permanente steuerliche Vorstandspflicht

Der Vorstand des Vereins hat nicht nur die Pflicht, Steuererklärungen rechtzeitig und vollständig abzugeben, sondern hat dabei ständig (als permanente Vorstandspflicht) die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Blick zu behalten.²⁵ Im entschiedenen Fall hatte der betroffene Verein weder die korrekten Steuererklärungen eingereicht noch die entsprechenden Steuern entrichtet, weil er „pflichtwidrig nicht erkannt hat, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht (mehr) erfüllt waren.“

2. Mustersatzung § 60 AO

Nach § 60 AO müssen seit dem 1.1.2009 die Satzungen von Vereinen die „in Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen enthalten“ (Regelung in § 60 Abs. 1 S. 2 AO), d. h. die Festlegungen der sog. Mustersatzung.²⁶ In § 60 Nr. 2 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) heißt es allerdings: „Die Verwendung der Mustersatzung ist nicht vorgeschrieben“. Soweit für die Anfallsberechtigung folgende Formulierung vorgesehen ist: „Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Es ist eine permanente Vorstandspflicht, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Blick zu behalten.

Vermögen der Körperschaft an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit, Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.“, haben vereinzelt Finanzämter Bedenken angemeldet. Die Mustersatzung in der Anlage 1 zu § 60 AO schreibt in dessen § 5 vor, dass die Anfallsberechtigung und die damit verbundene Vermögensbindung wie folgt konkretisiert werden muss: „(die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige), mildtätige oder kirchliche Zwecke (verwenden muss).“ Zahlreiche Finanzämter lassen die bloße Einfügung des Begriffs „gemeinnützig“ nicht ausreichen und bestehen auf der kumulativen Verwendung der Begriffe „mildtätige und kirchliche Zwecke“. Nach diesseitiger Auffassung ist dies ebenfalls nicht vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt, da die Begriffe in der Mustersatzung alternativ nebeneinanderstehen („oder“) und nicht kumulativ verwendet werden müssen.

VI. Vereinsregister

Vielen modernen Vereinen wird seit einiger Zeit geraten, in etwa folgende Ermächtigungsklausel bei den Satzungsänderungen aufzunehmen: „Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.“ Damit umgeht der Vorstand die Mitgliederversammlung, „nur“ weil Finanzamt oder Registergericht dies so möchten – leider nicht immer zu Recht.

Gerade nach einer Zwischenverfügung eines Vereinsregisters (§ 382 Abs. 4 FamFG), in der dem Verein Gelegenheit gegeben wird, die bestehenden „Hindernisse“ zu beseitigen, ist zu berücksichtigen, dass das Prüfungsrecht des Vereinsregisters Grenzen hat. Das Registergericht hat die Satzung nicht einer Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts hat sich im Hinblick auf die Satzungsautonomie auch nicht nach solchen Regelungen der Satzung zu richten, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben.²⁷ Das Vereinsregister darf keine Bestimmungen beanstanden, die es bloß für unzweckmäßig oder bedenklich oder redaktionell überarbeitungsbedürftig hält.²⁸

VII. Diverses

1. Tax Law Clinic

Der Bestand eines Vereins oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in einem Verein kann von einer öffentlichrechtlichen Erlaubnis abhängen, die teilweise nur bei Nachweisen einer gewissen Sachkunde erteilt wird.²⁹ Die Anforderungen an die Sachkunde und

deren Nachweis im Einzelfall werden spezialgesetzlich festgelegt, z. B. für Hundesportvereine gem. § 11 TierschutzG vom 4.7.2013. Nach dem Beschluss des BGH vom 28.3.2023³⁰ kann der streitgegenständliche Verein als sog. *Tax Law Clinic* nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein strebt die Förderung der Steuerrechtswissenschaft durch Einrichtung einer sog. *Tax Law Clinic* an und soll unentgeltliche Steuerberatung für Studierende anbieten. Das zuständige Finanzamt hält dies für berufsrechtlich unzulässig. Nach der ablehnenden Entscheidung des BFH könnte nur noch eine Änderung der gesetzlichen Regelung für Abhilfe schaffen, wie sie in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bereits vorgeschlagen worden ist.

Grundsätzlich sind „Legal Clinics“, die eine altruistische Rechtsberatung von Studierenden anbieten, unproblematisch, da sie als unentgeltliches juristisches Beratungsangebot zulässig sind. Nach Auffassung des Gesetzgebers bildet § 6 RDG den Erlaubnistatbestand für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen. Ob man die Entscheidung des BGH zutreffend findet oder nicht: Rettung durch den Gesetzgeber naht – ein Referentenentwurf des BMF vom 4.4.2023 sieht eine Änderung des § 6 StBerG vor, der *Tax Law Clinics* erlauben soll. Nach Ansicht mancher Bedenken-träger begegnet der Vorschlag insoweit Bedenken, als die bestehenden Vorschriften dem Schutz der Rechtssuchenden dienen. Zudem sähe der Vorschlag im Referentenentwurf derzeit keine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor. Fraglich sei auch, ob sich eine unentgeltliche studentische Beratung auf sämtliche Bereiche des Steuerrechts erstrecken sollten.

2. Europa

Wenn es nach dem Willen des EU-Parlamentes und der Kommission geht, soll mit der „European cross-border association“ (ECBA) in der EU eine neue Rechtsform für gemeinnützige Vereine eingeführt werden. Europäische Vereine sollen dabei den Zusatz „EA“ bzw. „European Association“ tragen. Bislang ist das Vereinswesen den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen der 27 EU-Mitgliedsstaaten unterworfen, was länderübergreifende Aktivitäten und den Zugang zu Finanzmitteln erschwert. Die Einführung eines europäischen Vereinsstatuts soll einen europäischen Binnenmarkt für gemeinnützige Organisationen schaffen.

Der Kern der bisherigen Kritik an dem Entwurf für das Statut eines Europäischen Vereins bezog sich hauptsächlich darauf, dass „... die Verfasser in dem Bestreben, dem

Die Einführung eines europäischen Vereinsstatuts soll einen europäischen Binnenmarkt für gemeinnützige Organisationen schaffen.

Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, eine für kleine und mittlere Vereine ohne nennenswerte wirtschaftliche Betätigung zu aufwendiges Rechtskleid geschneidert haben, ohne die Bedürfnisse der Großvereine mit wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern angemessen zu befriedigen.⁶¹ Dieser Kritik hat sich die wohl h. M. angeschlossen und favorisiert u. a. aus diesen Gründen eine Richtlinie zur Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards ohne Erwerbszweck („Teil II“), der sie einen Vorzug vor einer Verordnung zur Schaffung der Rechtsform „Europäischer Verein“ gibt.

Im Herbst 2022 wurde zu einer möglichen Richtlinie zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Vereinen in der EU ein Fragebogen seitens der EU übersandt, worauf seitens der BRAK eine Stellungnahme³² erfolgte, mit der sie sich deutlich positionierte: *„Die Art der politischen Maßnahmen mit denen diese Anforderungen am besten umgesetzt werden können (...) entspricht der Option 2, d. h. der Priorisierung der Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Vereinen in der EU. Nach Auffassung der BRAK ist der Harmonisierung vor der Schaffung einer neuen Rechtsform (Option 1) oder einer blossen Informationskampagne (Option 3) eindeutig der Vorzug zu geben.“* Dementsprechend liegen die Schwerpunkte der Antworten eher auf Schaffung von Mindeststandards, denn auf institutionellen Fragen.

Die Europäische Kommission hat am 5.9.2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie zu grenzübergreifenden Vereinen ohne Erwerbszweck vorgelegt. Konkret soll u. a. die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit solcher Vereine in anderen Mitgliedstaaten erleichtert und hierdurch deren Gleichbehandlung

im Binnenmarkt sichergestellt werden. Zugleich soll der Europäische Verein als neue und einheitliche Rechtsform eingeführt werden. Hierdurch werde dem Zustand begegnet, dass expandierende Vereine ohne Erwerbszweck sich derzeit je nach Umfang ihrer Tätigkeit entweder registrieren lassen oder eine Zweitniederlassung begründen müssen. Zugleich soll weiterhin an der Förderung und am Ausbau digitaler Registrierungsinstrumente festgehalten werden – für den Fall der Einführung einer neuen Rechtsform soll die Möglichkeit einer Online-Registrierung zwingende Voraussetzung sein.

Vorläufiges Fazit: Die BRAK hatte sich bereits an der vorbereitenden Konsultation der Europäischen Kommission im vergangenen Jahr beteiligt³³ und sich dabei für die Harmonisierung gemeinsamer Mindeststandards im Hinblick auf Vereine ohne Erwerbszweck ausgesprochen. Dieser Lösungsansatz sei nach Ansicht der BRAK vorzugswürdig gegenüber der Einführung einer neuen Rechtsform. ▀



ZUR PERSON

Jürgen Wagner ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Chefredakteur des steueranwaltsmagazin, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).

www.wagner-vereinsrecht.com

- 1 Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, Hrsg. Bundesamt für Justiz, 2.3.2022; Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1, und Wagner, Verein und Verband, Rn. 3. Neuere Zahlen, etwa die von 2022, sind aufgrund der statistischen Langsamkeit hierzulande leider nicht verfügbar.
- 2 U. a. Fleischer NZG 2023, 243; Leuschner NZG 2023, 256; Otto NotBZ 2023, 165; Pieske-Kontny, Steuerbegünstigte Zwecke von Körperschaften, Berlin 2023; Röcken MDR 2023, 533; Steffen npoR 2023, 132; ders. npoR 2023, 41.
- 3 Beuthien NZG 2023, 1160.
- 4 Hierzu Wagner, steueranwaltsmagazin 2023, 14, 98 und 129; ders. SpoPrax 2023, 27.
- 5 MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, § 32 Rn. 11.; Gesetzesbe-gründung zur Änderung von § 32 BGB s. BT-Drucks. 20/2532.
- 6 Spezialliteratur: Leo NZG 2023, 959.
- 7 Grundlegend BGH NJW 2001, 1056; s. a. BGH NJW 2008, 69 (Aufgabe der früheren Rspr. BGHZ 109, 15).
- 8 Zum Begriff s. bereits Wagner NZG 2015, 1377 f., und Reichert/Wagner, 14. Aufl. (2018) Kap. 2 Rdn. 5071; Wagner, Liechtenstein-Journal 2019, 3, 6; seit der 8. Aufl. 2018 konsequent MüKo/Leuschner, BGB, Vor § 21 Rn. 126 ff. und § 54 Rn. 1 m. w. N.
- 9 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 470 ff., 473 m. w. N. („Insti-tut“). BGH DB 1968, 1530 (Hamb-urger Volksbank).
- 10 OLG Düsseldorf GRUR-RR 2023, 433.
- 11 OLG Hamm, Urt. v. 10.7.2023 – 8 U 95/22, juris.
- 12 OLG Hamm, Urt. v. 26.4.2023 – 8 U 94/22, juris.
- 13 Wagner, Verein und Verband, Rn. 185, 323; OLG Hamm ZIP 2015, 2273.
- 14 MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, § 32 Rn. 15, der dies im Schriftformerfordernis bereits abgedeckt sieht.
- 15 Eckpunktepapier des BMJ zum Genossenschaftsrecht vom 28.7.2023.
- 16 Andere Konstellationen sind durchaus denkbar und praktika-bel.
- 17 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 769, 1522; Stöber/Otto, Rn. 997.
- 18 OLG Brandenburg NJW-Spe-zial 2017, 529 (zur GmbH zu § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG) mit Verweis auf BGH NJW 1977, 850.
- 19 Stimmverbot: Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1519 f. m. w. N.; hier-zu Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 202a.
- 20 Palandt/Ellenberger, § 34 Rn. 2 und Palandt/Grüneberg, § 397 Rn. 12; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2612 ff., 5072; Baumann, in: Baumann/Sikora, § 8 Rn. 152 ff.; BGH NZG 2015, 38 (Stiftungsvor-stand); hierzu Segna ZIP 2015, 1561; Hasselbach NZG 2016, 890 (AG).
- 21 Wagner, Verein und Verband, Rn. 283; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2625 ff.
- 22 BGH NZG 2022, 1293.
- 23 BGH NZG 2017, 116 Rn. 34 m. w. N., (HSH Nordbank AG).
- 24 Anm. zum Urteil s. Hasselbach/Stepper NZG 2022/1295 f.; siehe Wagner, Verein und Verband, Rn. 274 mit Verweis auf BAG NZG 2017, 69.
- 25 BFH, Urt. v. 12.06.2018 – VII R 2/17; juris; Anm. Wiesmann HFR 2019, 97.
- 26 Hierzu Alvermann, in: Wagner, Verein und Verband, Rn. 616. Siehe FG Düsseldorf EFG 2019, 1717, betreffend die Notwendig-keit der wörtlichen Übernahme der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO.
- 27 OLG Hamm NZG 2010, 1114 ff. Zur Prüfungsbefugnis aktuell KG Berlin NZG 2021, 986; zur Be-schwerdebefugnis KG Berlin NZG 2020, 1155.
- 28 Stöber/Otto, Rn. 1256; Knof, in: MüHb. GesR § 18 Rn. 68. Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 447.
- 29 Wagner, Verein und Verband, Rn. 43.
- 30 BGH ZIP 2023, 1179.
- 31 MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21 Rn. 200.
- 32 Vgl. BRAK Nr. 44/2022.
- 33 Vgl. BRAK Nr. 44/2022.